

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.73 vom 13. September 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2020.73](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.73)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.73 du 13 septembre 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.73 del 13 settembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Entscheide der KESB kann gemäss Art. 450 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 440 Abs.

### **E. 3**

Dem vorliegenden Entscheid liegt folgende Vorgeschichte zugrunde, welche aufgrund ihrer Relevanz für die untenstehenden Erwägungen (E. 3.2 ff.) in aller Ausführlichkeit geschildert wird und sich aus den Entscheiden der KESB vom 21. Februar 2019 (vgl. Verfahren des Appellationsgerichts VD.2019.27), vom 6. Mai 2019 (vgl. act. 12 im Verfahren des Appellationsgerichts VD.2019.27), vom 27. September 2019 (Verfahren des Appellationsgerichts VD.2019.199 und VD.2019.203) sowie dem vorliegend angefochtenen Entscheid der KESB vom 21. Januar 2020 ergibt.

3.1 Mit superprovisorischer Entscheid vom 10. November 2018 (Vorakten KESB pdf S. 386 im Verfahren VD.2019.27) wurde erstmals die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern verfügt und C\_\_\_\_\_ in der Durchgangsstation des Bürgerlichen Waisenhauses (BWH) platziert. Diese Massnahme erfolgte, nachdem C\_\_\_\_\_ anlässlich einer Requisition der Kantonspolizei wegen häuslicher Gewalt gesagt hatte, sie wolle nicht mehr zu Hause bei den Eltern sein (pdf S. 422). Am 13. November 2018 kehrte C\_\_\_\_\_ auf eigenen Wunsch wieder zu den Eltern zurück, weshalb die bis zum 24. November 2018 befristete Massnahme dahinfiel. Am 14. November 2018 wurde ein Abklärungsauftrag an den KJD erteilt. Kurz darauf, am 3. Dezember 2018, wurde den Eltern erneut das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und C\_\_\_\_\_ in der Durchgangsgruppe des BWH untergebracht, nachdem am Tag zuvor erneut die Polizei wegen häuslicher Gewalt im Hause [...] intervenieren musste und festgestellt hatte, dass C\_\_\_\_\_ von ihrem Vater geschlagen wurde (Polizeirapport vom 2. Dezember 2018, PFD S. 785). Am 12. Dezember 2018 erfolgte die Umplatzierung an einen geschützten Ort, die Durchgangsstation Foyers Basel. Dies nachdem die Sozialarbeiterin des KJD gemeldet hatte, dass C\_\_\_\_\_s Onkel die Jugendliche am Vortag in der Schule abgefangen und bedroht habe. Später erschienen Onkel, Tante und Vater von C\_\_\_\_\_ im BWH, wo sie die dortige Mitarbeiterin bedrohten und die sofortige Herausgabe von C\_\_\_\_\_ verlangten (vgl. Polizeirapport vom 11. Dezember 2018, PFD S. 759). In der Folge verletzte sich C\_\_\_\_\_ mit einem Messer und musste notfallmässig im Spital genäht werden (Vorakten KESB, Journaleintrag vom 12. Dezember 2018, pdf S. 754).

3.2 Mit Bericht vom 12. Dezember 2018 empfahl der KJD die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern und eine Unterbringung von C\_\_\_\_\_ an einem sicheren Ort, da die Familie C\_\_\_\_\_ in Schule und Heim sehr unter Druck setze und C\_\_\_\_\_

sich unter diesem Druck erheblich zu verletzen und zu hyperventilieren begonnen habe (vgl. Bericht KJD vom 12. Dezember 2018, Vorakten KESB pdf S. 742). Am 12. Dezember 2018 erfolgte mittels vorsorglichem Entscheid wiederum die Platzierung C\_\_\_\_s in der Durchgangsstation Foyers Basel. Im Einzelentscheid der KESB vom 21. Februar 2019 (act. 1 im Verfahren VD.2019.27) wurde erwogen, es liege ein Polizeirapport vor, gemäss welchem C\_\_\_\_ mit Verletzungen an Kopf, Gesicht und Händen im UKBB behandelt worden sei und angegeben habe, der Kindsvater habe sie "mit dem Leben bedroht". Laut Bericht des Foyers Basel vom 4. Februar 2019 seien C\_\_\_\_s Aussagen und Verhalten gegenüber ihrer Familie widersprüchlich. So habe der Vater sie gemäss ihrer Aussage am 24. Dezember 2018 im Ausgang "abgefangen", nach Hause gebracht und mit der Pistole bedroht. Am selben Abend habe sie dann aber dennoch nach Hause gewollt (vgl. dazu Mail Foyers vom 25. Dezember 2018, Vorakten KESB pdf S. 731). Am 13. Januar 2019 habe sie der Polizei gegenüber angegeben, ihr Vater habe sie in der Stadt getroffen, ins Auto gezerrt, gewaltsam nach Hause verbracht und dort mit einem Messer bedroht. (vgl. dazu Polizeirapport vom 31. Januar 2019, Vorakten KESB pdf S. 713). Sie habe Strafanzeige gegen den Vater erhoben. Später habe sie den Antrag zurückgezogen und eine Desinteresseerklärung abgegeben (vgl. dazu Eingabe [...] vom 17.9.19, act S. 145). Sodann gebe es Hinweise auf Selbstverletzungen von C\_\_\_\_. Weitere Themen bei ihr seien die konflikthafte Beziehung zu den Eltern, ein offensichtlicher Kulturkonflikt sowie der Umgang mit Handy und sozialen Netzwerken. Eine therapeutische ambulante Abklärung lehne C\_\_\_\_ vehement ab (Bericht Foyers vom 4. Februar 2019, pdf S. 494).

3.3 Mit Bericht des KJD vom 19. Februar 2019 erachtete dieser eine therapeutische Abklärung von C\_\_\_\_ aufgrund des Familienkonflikts und ihres selbstverletzenden Verhaltens als notwendig, wobei festgehalten wird, dass C\_\_\_\_ selbst diesbezüglich ambivalent sei und die KESB zu ihrem Schutz die Verantwortung für den Entscheid, ob sie bei den Eltern sein wolle oder nicht, zu übernehmen habe. Weiter wurde eine Umplatzierung auf von der Durchgangsstation auf die Beobachtungsstation Beo Foyers Basel empfohlen (vgl. Bericht KJD vom 19. Februar 2019, pdf S. 506). Dies im Einklang mit der Einschätzung von Dr. G\_\_\_\_ vom Zentrum für Liaison und aufsuchende Hilfen der upk (vgl. Mail E\_\_\_\_ vom 15. Februar 2019 pdf S. 515; Bericht Dr. G\_\_\_\_ vom 11. Dezember 2019, pdf S. 498), wobei sich die Eltern offenbar zwar zu einer Kooperation mit der Institution bereit erklärten, jedoch vor allem der Vater nicht bereit sei für eine transkulturelle/sozialpädagogische Familienbegleitung. C\_\_\_\_ äusserte anlässlich ihrer Anhörung vom 19. Februar 2019, sie wolle eher nicht wechseln, schien aber dennoch zu einem Wechsel bereit. Auch gab sie an, keinen Kontakt zu den Eltern zu wollen (Mail J\_\_\_\_ vom 21. Februar 2019, pdf S. 467; Aktennotiz Anhörungen pdf S. 461, 473). Der Kindsvater sagte bei seiner Anhörung am 21. Februar 2019, wenn C\_\_\_\_ erst einmal zu Hause sei, könnten ihre Probleme als Familie geklärt werden. Er könne das Handeln der KESB nicht nachvollziehen und wolle mit C\_\_\_\_ nach Amerika ausreisen. In der Folge brach er das Gespräch ab und verliess den Raum (a.a.O., alles Vorakten KESB act. VD.2019.27).

3.4 Mit Entscheid vom 21. Februar 2019 wurde C\_\_\_\_ in der Beobachtungsstation Foyers Basel untergebracht. Als Beiständin wurde E\_\_\_\_ ernannt. Am 23. Februar 2019 musste C\_\_\_\_ wegen akuter Suizidalität gegen ihren Willen ■ jedoch mit Einwilligung ihrer Eltern ■ in die geschlossene Abteilung der Kinder- und Jugendpsychiatrie Baselland gebracht werden (KESB-Entscheid vom 6. Mai 2019, act. 12 im Verfahren VD.2019.27; Bericht

Psychiatrie Baselland pdf S. 259 in VD.2020.73). Mit Eingabe vom 25. Februar 2019 beantragte der Vertreter der Eltern die Aufhebung sämtlicher Kinderschutzmassnahmen und machte geltend, C\_\_\_\_\_ wolle wieder nach Hause (Vorakten KESB im Verfahren VD.2019.73, pdf S.38). Die Institution BWH hielt mit Bericht vom 16. März 2019 und unter Bezug auf den Aufenthalt C\_\_\_\_\_s in der Kartause des BWH vom 2.-12. Dezember 2018 fest, C\_\_\_\_\_ sei aus eigener Initiative eingetreten, sie habe nicht nach Hause gewollt wegen der täglichen Gewalt von beiden Eltern. Der Kindsvater habe auch Morddrohungen ausgestossen. Weiter wird festgehalten, der Kindsvater sei täglich gekommen, immer lautstarker geworden, so dass die Polizei habe benachrichtigt werden müssen. C\_\_\_\_\_ habe von Selbstverletzungen seit ca. 4-5 Monaten berichtet (vgl. zum Ganzen Entscheid der KESB vom 21. Februar 2019, act. 1 im Verfahren VD.2019.27).

3.5Am 25. März 2019 wurde C\_\_\_\_\_ wieder nach Hause entlassen. Am 28. März 2019 wurde [...] als Kinderanwalt eingesetzt. Am 2. Juli 2019 meldete C\_\_\_\_\_s Schule eine eventuelle Kindswohlfährdung. Es wurde ausgeführt, dass C\_\_\_\_\_ zunehmend despektierliches Verhalten gegenüber Mitschülern und Mitschülerinnen sowie gegen Lehrpersonen zeige. Sie wirke belastet und könne sich nicht konzentrieren (Schreiben Schulleiter vom 2. Juli 2019, Vorakten KESB im Verfahren VD.2020.73, pdf S. 877). Im Standortgespräch der Beobachtungsstation Beo Foyers vom 28. März 2019 wurde festgehalten, C\_\_\_\_\_ zeige sehr unterschiedliches Verhalten, von sozial integriert bis psychisch auffällig. Eine stationäre Abklärung werde als sinnvoll erachtet. Im Gespräch mit den Eltern stehe nicht C\_\_\_\_\_s Schutz vor familiärer Gewalt im Vordergrund, sondern C\_\_\_\_\_s Fähigkeit, ihren Willen durchzusetzen. Laut dem Kindsvater habe C\_\_\_\_\_ "Sachen erfunden", um ins Heim gehen zu können. Sie habe falsche Vorstellungen vom Heim gehabt, sei nun aber aufgewacht. Sie solle selbst entscheiden, ob sie nach Hause wolle. Der Kindsvater sei bereit für eine sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) und ambulante Therapie. C\_\_\_\_\_ lehne alles ab. Vom 13.4.-1.5.19 verbrachte die Familie mit Bewilligung der KESB und unter Auflagen Ferien im Irak (Standortgespräch BeoFoyers, a.a.O., Mail E\_\_\_\_\_ vom 27. März 2019 pdf S. 985; Entscheid vom 6. Mai 2019 Ziff. 16, pdf S. 88).

3.6Am

### **E. 3.4**

der Beschwerde).

2.2Das Bundesgericht leitet aus Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) und Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR.0.101) als "wesentliches Element des Rechts auf ein faires Verfahren" den Anspruch des Beschuldigten im Strafverfahren ab, "persönlich an der Verhandlung teilzunehmen" (BGE 127 I 213, 215). Das Recht auf persönliche Teilnahme gilt allerdings nicht absolut, weder im Strafverfahren (vgl. BGE a.a.O. und 120 II 56, 59) noch im Verwaltungsverfahren (Art. 18 Abs. 2 und 3 VwVG). Der Gehörsanspruch räumt den Betroffenen auch das Recht ein, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheides (zumindest schriftlich) zu äussern. Indessen räumt Art. 29 Abs. 2 BV keinen Anspruch auf eine mündliche Anhörung ein, eine solche kann aber unter Umständen geboten oder durch das Verfahrensrecht vorgesehen sein (BGE 134 I 140, 148; 122 II 464, 469; vgl. zum GanzenRhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, Grundlagen und Bundesrechtspflege, 3. Auflage, Basel 2014, Rz. 343 ff., Rz. 321 ff.).

Das Anhörungsrecht der Kinder in allen Verfahren, die sie unmittelbar berühren, beruht auf Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK) (Schweighauser, FamKomm, 3. Aufl., Anh. ZPO Art. 298 N 2). Dieses Recht steht einem Kind um seiner Persönlichkeit willen zu. Sinn und Zweck der Anhörung ist es, sich über die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes ein eigenes Bild zu machen (Schweighauser, a.a.O. N 8, 11). Ein Anspruch der Eltern, an der Anhörung teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen, besteht nicht (Urteil 5A\_88/2015 vom 05.06.15 E 3.2). Den Eltern steht jedoch das Recht zu, über die Ergebnisse der Anhörung informiert zu werden, weshalb die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung in einem Protokoll festzuhalten sind (Art. 298 ZPO).

2.3 Vorab ist anhand der Akten festzuhalten, dass die Eltern im ganzen Verfahren vor der KESB immer wieder und ausführlich Gelegenheit hatten, sich zu äussern. Sie wurden mehrfach angehört, so am 21. Februar 2019, 28. März 2019, 17. September 2019 und am 6. Mai 2019. Am 21. Januar 2020 wurde C\_\_\_\_\_ in den Räumlichkeiten der D\_\_\_\_\_ unter Beisein ihres Kindesvertreters persönlich angehört. Die Mutter wurde in der Verhandlung ebenfalls persönlich angehört. Der Kindsvater blieb der mündlichen Verhandlung ohne Grund und selbstgewählt fern und hat sich weder telefonisch noch schriftlich mit der Spruchkammer in Verbindung gesetzt (vgl. Stellungnahme KESB vom 20. April 2020, Telefonnotiz vom 12. Februar 2020, act. 4 PDF S. 210, Vorakten KESB Teil 2 im Verfahren VD.2019.199, Verhandlungsprotokoll pdf S. 30). Es ist somit bereits grundsätzlich fraglich, ob die Geltendmachung einer Gehörsverletzung nach solchem Verhalten ■ noch dazu erst im Verfahren vor Verwaltungsgericht ■ Rechtsschutz verdient. Vorliegend haben jedoch die Eltern zudem das Protokoll von C\_\_\_\_\_s Befragung einsehen können, weshalb bereits vor dem Hintergrund der oben erwähnten Grundlagen im Gesetz keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt.

## **E. 6**

Mai 2019 fand erneut eine Verhandlung der KESB statt, anlässlich welcher entschieden wurde, dass den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht wieder eingeräumt werde. Weiter wurde eine Beistandschaft für C\_\_\_\_\_ errichtet und eine Weisung an die Familie zur Absolvierung der MST-CAN erteilt. C\_\_\_\_\_ äusserte anlässlich der Verhandlung, sie habe Geschichten erfunden, um ins Heim gehen zu können, weil sie gedacht habe, dort gäbe es weniger Regeln als zu Hause. Mittlerweile gebe es zu Hause keine Regeln mehr. Auf Frage gab sie an, die Selbstverletzung habe sie sich aus Spass zugefügt bzw. von Kolleginnen abgeschaut. Sie wolle weder SPF noch Therapie. Die Mutter gab an, ihre Tochter sei verändert und ruhiger und benötige keine Therapie. Der Kindsvater schliesslich behauptete, C\_\_\_\_\_ verletze sich erst seit dem Aufenthalt im BWH. Seit sie zurück in der Familie sei, sei sie viel stabiler. MST-CAN brauche die Familie nicht. Frau J\_\_\_\_\_ vom Abklärungsteam der KESB äusserte Zweifel an der Nachhaltigkeit der Ruhe. Sie führte aus, die Selbstverletzungen wiesen auf verborgene Themen hin. Sie empfahl für die Familie MST-CAN und eine ambulante Psychotherapie-Abklärung von C\_\_\_\_\_. Auch die Beiständin äusserte sich dahingehend, dass sie die Eltern als ambivalent erlebe, und empfahl die Weiterführung der Abklärung auf der Station Beo Foyers Basel. Der Kindesvertreter gab an, C\_\_\_\_\_ sei müde von den Gesprächen und Einmischungen in die Familie. Ihre Kooperationsbereitschaft sei unsicher. Angebracht sei entweder eine psychotherapeutische Abklärung oder MST-CAN, nicht beides (zum Ganzen Entscheid der KESB vom 6. Mai 2019, Vorakten KESB VD.2020.73, pdf 888).

3.7 Am 2. Juli 2019 ging bei der KESB eine Gefährdungsmeldung von C\_\_\_\_s Schule ein. Darin wurde festgehalten, C\_\_\_\_ sei seit dem Winter 2018 durcheinander und könne die schulischen Leistungen nicht mehr erbringen. Mit Einzelentscheid vom 18. Juli 2019 wurde das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern erneut aufgehoben und C\_\_\_\_ in der Durchgangsstation des Foyers Basel platziert. Vorangegangen war ein tätlicher Angriff der Geschwister auf C\_\_\_\_. Weiter habe sich der Kindsvater bedrohlich verhalten vor der Haustür der Privatfamilie, in welcher C\_\_\_\_ untergebracht war. Am 19. Juli 2019 gab die Beiständin an, C\_\_\_\_ habe ihr von einer beabsichtigten Zwangsheirat in den Ferien im Irak berichtet. Die Eltern blieben der Einladung der KESB zum Gespräch unentschuldig fern und teilten auf Rückfrage mit, dass C\_\_\_\_ wieder bei ihnen wohne. Die Mitarbeiterin der KESB wies daraufhin mündlich auf die Möglichkeit einer geschlossenen Unterbringung, nötigenfalls auch mit Polizeigewalt, hin (zum Ganzen Vorakten KESB VD.2020.73, pfd S. 141).

3.8 Am 24. Juli 2019 stellte der KJD einen Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern und Unterbringung von C\_\_\_\_ in der geschlossenen Wohngruppe der Beobachtungsstation des Foyers Basel. Als Begründung wurden akute Suizidalität sowie Vertrauensverlust von C\_\_\_\_ genannt. C\_\_\_\_ habe gesagt, ihr Leben habe keinen Sinn mehr und es sei ihr egal. Sie habe keine Freunde. Sie möchte niemanden mehr um sich haben (Vorakten KESB VD.2020.71, pfd S. 142). Es wurde weiter ausgeführt, C\_\_\_\_ sei hoch ambivalent. Eine offene Einrichtung könne nicht vor einer drohenden Zwangsheirat schützen. Am 25. Juli 2019 entschied die Kammerpräsidentin der KESB informell, auf eine zwangsweise Rückführung von C\_\_\_\_ ins Heim zu verzichten, da sie die Gefahr einer extremen Eskalation als äusserst hoch einschätze (Akten S. 293, zit. aus Entscheid vom 13. September 2019). In der Folge wurde eine zusätzliche Kindesvertretung als Vertrauensperson für C\_\_\_\_ ernannt und den Eltern mittels superprovisorischer Massnahme verboten, C\_\_\_\_ ins Ausland zu bringen (Einzelentscheid KESB vom 30. Juli 2019, Vorakten KESB VD.2020.73, pdf S. 786). Bei einer Anhörung von C\_\_\_\_ am 6. August 2019 gab sich diese äusserst verstockt und antwortete nur mit "ja" oder "nein". Die Eltern verweigerten jegliche Zusammenarbeit und gaben an, die Anordnungen der KESB abzulehnen (Vorakten KESB pdf. S. 695). Mit Bericht vom 22. August 2019 teilte die zuständige Person bei der MST-CAN mit, dass die Eltern die Zusammenarbeit mit MST-CAN beendet hätten (Vorakten KESB pdf S. 725).

3.9 Am 30. August 2019 kontaktierte der Kindsvater die MST-CAN, weil es C\_\_\_\_ sehr schlecht gehe. Am 4. September 2019 teilte der Schulleiter von C\_\_\_\_ mit, er sehe in Bezug auf die schulische Situation dringenden Handlungsbedarf. Tags darauf ging bei des KESB eine Meldung der Schule ein, wonach C\_\_\_\_ ein provokatives, nicht mehr tragbares Verhalten an den Tag lege. Es wurde weiter ausgeführt, der psychosoziale Zustand C\_\_\_\_s weise auf eine enorme Belastung hin. Es würden Stimmungsschwankungen beobachtet, welche autoaggressives sowie fremdaggressives Verhalten gegenüber Mitschülern und Lehrern auslösten. C\_\_\_\_ wirke in sich gekehrt, extrem traurig und antriebslos. Es sei ihr praktisch nicht möglich, sich auf den Unterricht zu konzentrieren. Die Besorgnis der Lehrpersonen sei weiter angestiegen, nachdem C\_\_\_\_ einige Tage unentschuldig im Unterricht gefehlt habe und in der Folge mit Hämatomen an den Armen, welche klar auf eine physische Misshandlung hingewiesen hätten, wieder zur Schule gekommen sei. Ihre emotionale Verfassung habe auf eine hohe Belastung hingewiesen (Eingabe Sekundarschule [...] vom 4. September 2019, Vorakten KESB VD.2020.73 pdf S. 718).

Gleichenfalls fand ein Gespräch der MST-CAN mit den Eltern statt. Gemäss Angaben der Fachpersonen von MST-CAN machten sich die Eltern grosse Sorgen um C\_\_\_\_, reagierten jedoch auf die Erwähnung des KJD sehr verängstigt und unwirsch. Das Gespräch sei sehr schwierig verlaufen. Nachdem zuvor mit Einzelentscheid der KESB vom 11. September 2019 die Ausreisesperre von C\_\_\_\_ bestätigt worden war, wurde mit Einzelentscheid vom 13. September 2019 das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern aufgehoben und C\_\_\_\_ in der D\_\_\_\_ auf der geschlossenen Abteilung platziert. Den Eltern wurde gestützt auf Art. 273 Abs. 3 ZGB ein Kontaktverbot auferlegt. Die Weisung der MST-CAN wurde aufrechterhalten (vgl. zum Ganzen Entscheid KESB vom 13. September 2019, Vorakten KESB VD.2020.73, pdf S. 143).

3.10 Mit Eingabe vom 17. September 2019 beantragte der Vertreter der Eltern, dass C\_\_\_\_ zu ihrer Familie zurückwolle. Er führte aus, man dürfe C\_\_\_\_s "Geschichten" nicht glauben. Ein Beispiel dafür sei, dass sie ihren Strafantrag gegen den Vater wieder zurückgezogen und eine Desinteresseerklärung eingereicht habe. Von Hämatomen sei den Eltern nichts bekannt, die Schule verhalte sich widersprüchlich und informiere die Eltern nicht (Eingabe Vertreter der Eltern, Vorakten KESB Teil 1 im Verfahren VD.2019.199 pdf S. 147 ff.) Der Kindsvater sei gegen Zwangsheirat. Er befürchte eine Verschlechterung von C\_\_\_\_ in der Institution. Mit MST-CAN sei er einverstanden. Anlässlich einer Anhörung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Vorakten KESB Teil 1 im Verfahren VD.2019.199, pdf S. 112) am 26. September 2019 gab die Kindsmutter an, sie mache sich grosse Sorgen, weil C\_\_\_\_ im Heim sei. Sie werde dort wie eine Gefangene behandelt. Die Eltern verstünden nicht, was gemacht werde und warum ihnen das Kind weggenommen worden sei. C\_\_\_\_ selbst hatte bei ihrer Anhörung tags zuvor angegeben, sie sei nie von ihrem Vater geschlagen worden. Auch habe er ihr nie mit einer Zwangsheirat gedroht. Niemand höre ihr richtig zu. In der Schule werde sie strenger behandelt als andere (a.a.O.).

3.11 Die D\_\_\_\_ teilte in ihrem Bericht mit, C\_\_\_\_ weise frische Selbstverletzungen auf. Sie teste die Grenzen bei den Betreuern aus und sei bemüht, ihre Familie in gutem Licht dastehen zu lassen. Sie gehe davon aus, dass sie am 27. September nach Hause könne (Vorakten KEBS Teil 1 im Verfahren VD.2019.199, pdf S. 125). Allgemein verfüge sie über eine gute Auffassungsgabe und exaktes Arbeiten. Mit Bericht vom 24. und 25. September 2019 teilte die Beiständin mit, C\_\_\_\_ und ihre Eltern verfügten über eine zu wenig stabile Therapiebereitschaft für eine Entlassung. Die Situation sei vergleichbar mit der Situation beim Austritt aus der Beobachtungsstation Beo Foyers im März des Jahres. Die Kooperation der Familie mit MST-CAN sei nicht ausreichend. Insbesondere könne keine ausreichende Auseinandersetzung mit den Belastungs- und Gefährdungsfaktoren stattfinden. Es sei eine Abklärung von C\_\_\_\_ während mindestens drei Monaten auf der geschlossenen Abteilung notwendig. Öffnungen und ein Kontakt zur Familie könnten nur eng begleitet und unter Beobachtung der daraus resultierenden Konsequenzen bei C\_\_\_\_ stattfinden (Bericht Beiständin vom 24. September 2019, Vorakten KESB Teil 1 im Verfahren VD.2019.199 pdf S. 137). Der Vertreter der Eltern beantragte demgegenüber am 25. September 2019 die sofortige Entlassung von C\_\_\_\_ und machte geltend, sie habe weder suizidale Gedanken noch Angst vor den Eltern. Die Anschuldigungen diesen gegenüber habe sie lediglich gemacht, um Aufmerksamkeit zu provozieren. Die Schwierigkeiten C\_\_\_\_s seien unbestritten, sie sei sehr provozierend, was zu heftigen Reaktionen der Eltern führen könne. Dies sei jedoch als pubertäre Krise zu sehen und rechtfertige keine Fremdplatzierung in einer geschlossenen Einrichtung (a.a.O., pdf S. 119).

3.12 Mit Einzelentscheid vom 27. September 2019 bestätigte die KESB die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und verfügte den Verbleib von C\_\_\_\_\_ in der D\_\_\_\_\_. Das provisorische Kontaktverbot wurde aufgehoben und die Weisung betreffend MST-CAN bestätigt, alles mit Befristung bis 27. Januar 2020. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen. Gemäss einer Telefonnotiz vom 14. Oktober 2019 äusserte der Vater in der Folge, dass die Familie an der Platzierung von C\_\_\_\_\_ "kaputt gehe" (a.a.O., pdf S. 54). Die KESB erwog im Entscheid vom 21. Januar 2020, es liege nach wie vor eine Gefährdung von C\_\_\_\_\_ vor. Sie könne gegenüber Vertrauenspersonen nicht offen sein, müsse immer von zu Hause weglaufen, verletze sich selbst, könne sich in der Schule nicht konzentrieren weil sie weine, aggressiv oder abwesend sei, und könne infolgedessen keine Lebens- oder Berufsperspektive entwickeln. Am 19. Oktober 2019 sei C\_\_\_\_\_ von einem Besuch zu Hause nicht ins Heim zurückgekehrt und habe mit der Polizei abgeholt werden müssen. Am 16. Oktober (recte: November) 2019 sei C\_\_\_\_\_ aus der Familie entwichen und von selbst ins Heim gekommen. Sie habe dort angegeben, der Vater habe damit gedroht, sie nach Ägypten zu bringen. Der Psychologe habe C\_\_\_\_\_ bei dieser Schilderung als sehr authentisch erlebt. Am 14. Dezember 2019 sei es zu einem Vorfall gekommen, bei welchem der Kindsvater anlässlich seines Besuchs einen Jugendlichen und Kollegen von C\_\_\_\_\_ heftig weggestossen habe, als dieser C\_\_\_\_\_ umarmen wollen. Der Vater sei dabei auch verbal ausfällig geworden und ein Sozialpädagoge habe dazwischen gehen müssen. Laut einem Bericht zum Austausch zwischen KESB und MST-CAN (Vorakten KESB Teil 2 im Verfahren VD.2019.199, pdf S. 188) werde versucht, mit dem Kindsvater an seiner Wutregulierung zu arbeiten. Der Mutter sei es teilweise gelungen, vom Vater abweichende Meinungen zu äussern. Der Familie fehlten Strukturen, der Vater versuche zwar, etwas Regeln zu setzen, die Mutter jedoch gar nicht. Der Vater nehme die Psychotherapie von C\_\_\_\_\_ bei Dr. H\_\_\_\_\_ nicht ernst. Beide Eltern dächten, dass mit C\_\_\_\_\_ etwas nicht stimme. Herr I\_\_\_\_\_ von MST-CAN schätze die Gefahr einer Ausreise bzw. Zwangsheirat aktuell nicht als hoch ein, da der Kindsvater dies schon länger umgesetzt hätte, wenn es ihm ernst wäre. Herr I\_\_\_\_\_ fügte an, der Vater mache im Gegenteil viel für C\_\_\_\_\_, nehme jede Besuchsmöglichkeit wahr.

3.13 Am 18. Dezember 2019 fand ein runder Tisch im Heim statt. Es wurde festgehalten, C\_\_\_\_\_ scheine stabilisiert, es hätten keine Selbstverletzungen und kein suizidales Verhalten mehr stattgefunden. Sie mache bei praktischer Arbeit gut mit und habe als Berufswunsch Kleinkinderzieherin geäussert. Die Eltern besuchten sie regelmässig, wobei der Vater eher das Gespräch mit den Betreuern als mit seiner Tochter suche (Vorakten KESB Teil 2 VD.2019.199, pdf S. 78). Gemäss Polizeirapport vom selben Tag sei die Polizei zu der Familie gerufen worden und habe den Vater mit einer Stichverletzung von ca. 4 cm in der Nierengegend vorgefunden. Die Familienmitglieder hätten angegeben, nichts gesehen zu haben. Der Kindsvater habe von Schwindel berichtet und angegeben, hingefallen zu sein. Es wird festgehalten, eine Dritteinwirkung könne nicht ausgeschlossen werden (a.a.O., pdf S. 164).

C\_\_\_\_\_s Psychotherapeut lic. phil. H\_\_\_\_\_ hielt in seinem Verlaufsbericht vom 20. Dezember 2019 (Vorakten KESB Teil 2 VD.2019.199, pdf S. 149) fest, ihr Vertrauen habe sich im Laufe der Zeit verbessert. Betreffend ihr eigenes Verhalten mische sich Wahrheit mit Fiktion. Eine Testung auf psychische Belastung zeige überall erhöhte Werte. Es bestehe der Verdacht auf eine Bindungs- und komplexe posttraumatische Belastungsstörung, auf Störung des Sozialverhaltens bei vorhandenen sozialen Bindungen sowie auf Mangel an

Wärme in der Vater-Kind Beziehung. Die Eltern sähen C\_\_\_\_\_ als "Sündenbock", der Kindsvater zeige abweichendes Verhalten. Die Familie sei durch beängstigende Erlebnisse in der Vergangenheit belastet. Die Empfehlung lautete auf weitere Betreuung in der Übergangsgruppe mit Weiterführung der Psychotherapie, bei engmaschiger sozialpädagogisch/therapeutischer Begleitung der Familie mit kulturspezifischem Wissen. Die Beiständin hielt in ihrem Abklärungsbericht fest, es bestehe bei allen vier Geschwistern C\_\_\_\_\_s ein Loyalitätskonflikt. Sie fühlten sich mitverantwortlich und bedroht, bekämen "ungefiltert" die Sichtweise der Eltern mit. Die Beiständin empfahl, sie sollten altersgerecht über Unterstützung informiert werden und jedes Geschwister solle eine eigene Vertrauensperson haben (vgl. zum Ganzen Abklärungsbericht Beiständin vom 18. Dezember 2019, a.a.O. pdf S. 139).

3.14 Im Zwischenbericht der MST-CAN (a.a.O. pdf S. 70) vom 7. Januar 2020 wird festgehalten, die ganze Familie sei psychisch stark belastet. Das Verhältnis zwischen C\_\_\_\_\_ und der Mutter scheine warmherzig zu sein. Die Mutter habe Mühe, Grenzen zu setzen. Zum Kindsvater scheine C\_\_\_\_\_s Verhältnis distanziert, sie scheine eine gewisse "Macht" über ihn zu haben. Die Aussagen von C\_\_\_\_\_ bezüglich vom Vater erlebter Gewalt seien nicht einschätzbar. In jedem Fall handle es sich um mehr als eine pubertäre Krise. Es gebe wenig verlässliche und vorhersehbare Regeln durch einen schwankenden, meist permissiven aber auch autoritären ■ evtl. aggressiven ■ Erziehungsstil. Allenfalls liege eine posttraumatische Belastungsstörung durch Fluchterlebnisse wie Folter des Kindsvaters und Unterdrückung der Grundbedürfnisse der Kinder vor.

Am 11. Januar 2020 requirierte C\_\_\_\_\_s Freund die Polizei, weil sie ihm ein Foto von ihrer nach einer Auseinandersetzung mit dem Vater verletzten Hand geschickt hatte. Es habe grossen Streit gegeben, weil Bekannte schlecht über die Familie redeten, weil C\_\_\_\_\_ im Heim sei (a.a.O., pdf S. 96). Die Beiständin empfahl mit Stellungnahme vom 13. Januar 2020 eine Weiterführung der Platzierung. Zur Begründung führte sie an, es fände keine ausreichende Auseinandersetzung der Eltern mit den Einweisungsgründen und keine Beruhigung der Situation statt. Die Eltern benötigten weiterführende Hilfe nach Abschluss der MST-CAN. Wegen wiederholter Beschimpfungen und Weigerung des Kindsvaters zur Zusammenarbeit stelle sie zudem den Antrag auf Wechsel der Beistandsperson. Weiter führte sie aus, C\_\_\_\_\_ sei nach dem Vorfall mit der Verletzung an der Hand am Wochenende des 11. Januar 2020 nicht in die D\_\_\_\_\_ zurückgekehrt und erst später von einer ihr bekannten Psychologin zurückgebracht worden. Ihre Verletzungen seien medizinisch untersucht und als von Gewalteinwirkung zeugend eingestuft worden (a.a.O., pdf S. 78). Laut Zwischenbericht des KJD nach einer anlässlich des Vorfalls erfolgten Erstintervention wegen häuslicher Gewalt (a.a.O., pdf S. 52) verweigere der Kindsvater jegliche Zusammenarbeit mit MST. Die Kindsmutter werfe dem Kindesschutzsystem Versagen gegenüber den anderen vier Kindern vor. Sie sei müde, diese vor dem ganzen Stress zu schützen. Die Ursache für die Belastung der Familie sei C\_\_\_\_\_. Es dürfe ihr nicht geglaubt werden. Der Bericht schliesst mit der Empfehlung für Hilfe für die Geschwister und Eltern.

3.15 Bei ihrer Anhörung anlässlich der Verhandlung der KESB vom 21. Januar 2020 gab C\_\_\_\_\_ an, das, was sie bezüglich Schläge ihres Vaters gesagt habe, entspreche der Wahrheit. Als Grund für ihre Traurigkeit in der Schule gab sie "wegen der Familie" an. Im D\_\_\_\_\_ gefalle es ihr nicht, sie möchte näher bei Basel sein. Sie wolle aber keinen Kontakt zu ihrer Familie. C\_\_\_\_\_s Schwester K\_\_\_\_\_ gab bei ihrer Anhörung an, die ganze Familie

sei wegen C\_\_\_\_\_ belastet. Die KESB mache alles kaputt. C\_\_\_\_\_ müsse sich ändern. Zur Anhörung der Eltern erschien lediglich die Kindsmutter, die äusserte, sie sei müde von der ganzen Situation, sie verstehe nicht, was los sei. C\_\_\_\_\_ lerne im Heim nur schlechte Sachen. Sie erhalte Verhütungsmittel und habe Kontakt zu Drogen. Sie solle nach Hause kommen oder in eine psychiatrische Klinik gehen. Die Familie brauche keine Hilfe (a.a.O., Verhandlungsprotokoll pdf S. 26, S. 30).

Frau L\_\_\_\_\_ von der MST-CAN gab anlässlich der Verhandlung an, die Abklärung sei sehr schwierig, es bestehe ein grosses Misstrauen aller Familienmitglieder und insgesamt eine grosse Ambivalenz zwischen dem Bedürfnis, bei gewissen Themen Hilfe annehmen zu wollen, und andererseits Probleme zu negieren und keine Hilfe zu wollen. Die Eltern wollten aber lernen, mehr Regeln durchzusetzen. Laut Aussagen von Herr I\_\_\_\_\_ seien die Eltern stark belastet und auch C\_\_\_\_\_s Verhalten sei Ausdruck starker Belastung (a.a.O. Verhandlungsprotokoll S. 32/33). Die Vertreterinnen der D\_\_\_\_\_ äusserten, C\_\_\_\_\_ sei anfangs distanziert und in der Gruppe misstrauisch gewesen. In der Psychotherapie habe sie gut mitgemacht. Ihre selbständige Rückkehr ins Heim am 16. Oktober 2019 (recte: 16. November 2019) sei ein Zeichen gewisser Freiwilligkeit. Seit dem Wochenende des 11. Januar 2020 sei eine Veränderung spürbar, sie sei zugänglicher. Schulisch stehe C\_\_\_\_\_ nicht dort, wo sie stehen sollte, sie sei etwa 2 Jahre im Rückstand. Ein Abschluss im Sommer 2020 sei nicht realistisch. Selbstverletzungen hätten insgesamt zwei Mal stattgefunden: Einmal sei C\_\_\_\_\_ mit einer Entscheidung des Heims nicht einverstanden gewesen, das andere Mal sei es nach einem Telefonat mit den Eltern dazu gekommen. Grundsätzlich gehe es C\_\_\_\_\_ im Heim gut. Der Umgang mit Drogen und Verhütungsmitteln sei ein normales Thema im Heim bzw. verbunden mit der Körpertherapie. C\_\_\_\_\_ habe nie aktiv Interesse an Verhütungsmitteln gezeigt (a.a.O. pdf S. 36). Die Beiständin empfahl den Übertritt in die Übergangsguppe der D\_\_\_\_\_ (a.a.O. pdf S. 38). Als Begründung führte sie an, die Gefährdung zu Hause sei gleichbleibend hoch wie im September 2019. Es fände keine Auseinandersetzung der Eltern mit den Gründen statt, welche zur Platzierung geführt hätten. Sie könnten nicht dafür sorgen, dass C\_\_\_\_\_ Psychotherapie erhalte, und arbeiteten ungenügend mit der MST-CAN zusammen. C\_\_\_\_\_ brauche für die Beschulung einen geschützten Rahmen. Die von C\_\_\_\_\_ geschilderte Gewalt durch den Kindsvater sei für sie glaubhaft, die Rücknahme der Anzeigen besorgniserregend. Die ganze Familie brauche dringend Unterstützung. Die Geschwister seien in einem Loyalitätskonflikt zwischen C\_\_\_\_\_ und den Eltern und hoch gefährdet. Die Eltern müssten sich dringend mit der Vergangenheit auseinandersetzen. Der Vertreter der Eltern machte hingegen geltend, sämtliche Vorwürfe gegen die Eltern basierten auf Lügengeschichten C\_\_\_\_\_s, auf welche die Behörden immer wieder hereingefallen seien (a.a.O. pdf S. 40 f.). C\_\_\_\_\_ habe eine psychische Störung, für deren Behandlung aber eine ambulante Psychotherapie genüge. Unter ihrer Platzierung leide die ganze Familie und dies führe zu einer Gefährdung der Geschwister. Der Kindsvater äusserte, er sehe kurzfristig keine Alternative zu einer Platzierung in der D\_\_\_\_\_, da C\_\_\_\_\_ zwar einerseits selbst Probleme habe, daneben aber massive Probleme in der Familie bestünden. Diese zeige enorme Abwehrstrukturen, praktisch alle Hilfsangebote würden als Bedrohung wahrgenommen (a.a.O. pdf S. 43).

3.16 Die KESB erwog mit ■ vorliegend angefochtenem ■ Entscheid vom 21. Januar 2020, seit der Platzierung hätten mindestens zwei Vorfälle mit körperlicher Gewalt stattgefunden. Die Erklärung von C\_\_\_\_\_, weshalb sie ihre Strafanzeigen bzw. Aussagen bezüglich Gewalt

des Vaters zurückgenommen habe ■ nämlich weil er Besserung versprochen habe ■, seien schlüssig und glaubwürdig und passten zur Vermutung von Fachpersonen, dass C\_\_\_\_ betreffend den Vater eine Art "Geheimnisträgerin" sei. Sie habe beachtliche Fortschritte gemacht, sei bei der Anhörung richtig redselig und aufgeweckt gewesen. Bei den Eltern finde hingegen nur eine beschränkte Auseinandersetzung mit Themen statt. Die Wutregulierung des Vaters beschränke sich auf verbale Wut, das Thema Gewalt werde von ihm abgewiesen, trotz der kürzlichen Vorfälle. Die Mutter gebe die ganze Verantwortung C\_\_\_\_. Es sei zu befürchten, dass die Jugendliche enorm unter Druck gesetzt würde, wenn sie zu Hause wäre (Entscheid KESB vom 21. Januar 2020, Ziff. 30-32). Die KESB entschied, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern weiterhin aufgehoben und C\_\_\_\_ in der geschlossenen Durchgangsgruppe bzw. der Übergangsgruppe der D\_\_\_\_ untergebracht bleibe. Diese Massnahme solle in einem halben Jahr überprüft werden. Als neuer Beistand wurde Matthias Keller eingesetzt. Weiter wurde unter anderem die Begleitung der Eltern, Geschwister und von C\_\_\_\_ selbst durch MST-CAN angeordnet und den Eltern die Weisung erteilt, daran aktiv mitzuarbeiten.

3.17 Aus den weiteren Akten der KESB ergibt sich, dass am 31. Januar 2020 eine Meldung bei der KESB einging, gemäss welcher der Kindsvater "ums Heim herumschleiche". Als er angesprochen worden sei, habe er gesagt, er wolle seine Tochter zurückholen, sie sei sein Fleisch und Blut (Vorakten KESB im Verfahren VD.2020.73, pdf S. 263). Drei Tage später wurde C\_\_\_\_ über das regelmässige Erscheinen des Kindsvaters informiert und es wurde ein Gespräch mit ihr geführt über ihr ambivalentes Verhalten betreffend Gewalt seitens des Vaters. C\_\_\_\_ blieb dabei, dass sie den Vater nicht sehen wolle. Abends wurden an C\_\_\_\_s Arm frische Selbstverletzungen entdeckt, wobei C\_\_\_\_ ■ als sie darauf angesprochen wurde ■ bestätigte, dass dies mit der Information betreffend den Kindsvater am Nachmittag zu tun habe (Auskunft H\_\_\_\_ 16.4.20 zu Selbstverletzungen, Vorakten KESB im Verfahren VD.2020.73 pdf S. 32). Am 7. Februar 20 meldete Frau L\_\_\_\_ von der MST-CAN, dass die Eltern nicht kooperierten. Gleichentags erliess die D\_\_\_\_ ein Hausverbot gegenüber dem Kindsvater, welcher weiterhin in der Umgebung des Heims gesehen worden war. Am 4. März 2020 machte die Kantonspolizei Bern eine Gefährdungsmeldung an die KESB, weil der Kindsvater täglich beim Heim auftauche und gegenüber Drittpersonen angebe, C\_\_\_\_ aus dem Heim zu holen, nach Syrien zu bringen oder umbringen zu wollen (Vorakten KESB VD.2020.73). Am 5. März 2020 sagte der Kindsvater kurzfristig einen Termin mit dem neuen Beistand ab, die Kindsmutter erschien ebenfalls nicht. Am 6. März 2020 verfügte das Zwangsmassnahmengericht Haft über den Kindsvater bis 3. April 2020 wegen bedrohlichem Verhalten gegenüber den Mitarbeitenden des Heims und Entführungsgefahr der Tochter (Telefonnotiz KESB 21. Januar 2019, Vorakten KESB 1 VD.2019.199 pfd S. 623; Verfügung ZMG 06. März 2020, Vorakten KESB VD.2020.73 pfd S. 155).

Am 19. März 20 fand ein Standortgespräch des D\_\_\_\_ statt. Es wurde festgehalten, dass C\_\_\_\_ aufgrund ihrer positiven Entwicklung grundsätzlich Anspruch auf Vergünstigungen wie Ausgang etc. habe, diese jedoch wegen der Bedrohung durch den Kindsvater nur begrenzt beziehen könne. Es müsse stets ein Notfallplan vorhanden sein. C\_\_\_\_ schwanke zwischen dem Wunsch, im D\_\_\_\_ zu bleiben oder in eine offenere Institution zu wechseln, weil sie dort weniger gut geschützt werden könne. Die Eltern müssten über den neuen Ort informiert werden. Eine offene WG in der D\_\_\_\_ wäre denkbar. C\_\_\_\_ möchte in eine öffentliche Schule, dies werde abgeklärt. Im Übrigen wird festgehalten, die Eltern erkundigten sich regelmässig nach dem Aufenthaltsausweis von C\_\_\_\_. Im

Begleitschreiben an den KJD und die KESB zum Beschlussprotokoll der Standortbesprechung wird festgehalten, es gehe relativ gut. Sie arrangiere sich gut mit den Coronabedingungen. Die Beziehung mit ihrem Freund habe sie beendet, so dass dies keine Option mehr darstelle für künftige Ausgänge am Wochenende. C\_\_\_\_s Pass sei immer noch bei den Eltern. Vor ein paar Tagen habe sich der Kindsvater beim Heim gemeldet und verlangt, dass C\_\_\_\_ das Zigarettenrauchen verboten werde. Überdies habe er mitgeteilt, er werde mit seinem Anwalt dafür sorgen, dass C\_\_\_\_ in eine psychiatrische Klinik komme (Vorakten KESB VD.2020.73, Mail [...] vom 3. April 2020 pfd. S. 35, Bericht Standortgespräch pfd S. 37). Mit Mail vom 16. April 2020 teilte lic. phil. H\_\_\_\_ der KESB auf Nachfrage mit, die einzige Situation, in welcher C\_\_\_\_ sich im Heim geritzt habe, sei im Zusammenhang mit der Information geschehen, dass ihr Vater sich in der Nähe aufhalte (a.a.O. pdf. S. 32).

4.

Angefochten ist ein Entscheid, mit welchem den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihr Kind entzogen wurde.

4.1 Die KESB trifft die geeigneten Massnahmen zum Schutz eines Kindes, wenn dessen Wohl gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Kann dabei einer Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Die Fremdplatzierung erweist sich damit als die einschneidendste Massnahme, um einer Gefährdung des Kindeswohls zu begegnen. Deren Anordnung kommt nur als ultima ratio in Frage, muss als solche beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen aber auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Der Obhutsentzug hat zukunftsgerichtet und ausschliesslich zum Wohl des Kindes, mithin im objektiven Kindesinteresse, zu erfolgen. Ohne Belang ist daher, wer für die Gefährdung des Kindeswohls verantwortlich ist. Entsprechend interessiert auch nicht, ob und welche Fehler die Eltern, die Schule oder die Behörden in der Vergangenheit gemacht haben (BGer 5A\_300/2018 vom 28. Mai 2018 E. 7.1, 5A\_707/2017 vom 22. Februar 2018 E. 5.1, VGE VD.2016.173 vom 21. November 2017 E. 3.2.1).

Das Kindeswohl ist die oberste Maxime des gesamten Kindesrechts und auch die Leitlinie für die Ausübung der elterlichen Sorge. Gemäss Art. 11 Bundesverfassung (BV, SR 101) haben Kinder einen besonderen Anspruch auf Integritätsschutz und auf Förderung ihrer Entwicklung (vgl. auch Art. 3 Übereinkommen über die Rechte des Kindes [KRK, SR 0.107]). Als unbestimmter Rechtsbegriff entzieht sich das Kindeswohl allerdings einer abschliessenden Definition. Immerhin wird in Art. 302 Abs. 1 ZGB der Kernbereich des Kindeswohls mit der körperlichen, geistigen und sittlichen Entfaltung umschrieben. Ziel des zivilrechtlichen Kinderschutzes ist es, dass sich ein Kind in körperlicher, geistiger, psychischer und sozialer Hinsicht optimal entwickeln kann (VGE VD.2015.255 vom 22. Juni 2016 E. 4.1; Schwenger/Cottier, in: Geiser/Fountoulakis, Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 6. Auflage 2018, Art. 301 N 4 f.; vgl. auch Häfeli, Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 2. Auflage 2016, § 40.01).

Bei der Anordnung von behördlichen Massnahmen zum Schutz des Kindeswohls ist dem Gebot der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Im Einzelnen müssen Kindesschutzmassnahmen zur Erreichung des Ziels der Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls erforderlich sein (Subsidiarität), es muss immer die mildeste

erfolgsversprechende Massnahme angeordnet werden (Proportionalität) und diese soll die elterlichen Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen (sog. Komplementarität; BGer 5A\_242/2007 vom 16. Oktober 2007 E. 5.1; VGE VD.2013.8 vom 15. Mai 2013 E. 2.1). Schliesslich ist die Angemessenheit der Massnahme zu prüfen. Der Entzug der Obhut darf im Interesse des Kindes nur als ultima ratio angeordnet werden. Verändern sich die Verhältnisse, so ist eine angeordnete Massnahme anzupassen (Art. 313 ZGB). Erweist sich eine angeordnete Massnahme zum Schutz des Kindeswohl daher nicht mehr als erforderlich oder angemessen, so ist sie in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips aufzuheben (KGer BL 810 17 236 vom 29. November 2017 E. 4.2; Häfeli, in: Kren Kostkiewitz/Wolf/Amstutz/Fankhauser, Kommentar ZGB, 3. Auflage 2016, Art. 313 N 1).

4.2 Der Vertreter der Beschwerdeführenden macht mit seiner Beschwerde geltend, eine Kindeswohlgefährdung von C\_\_\_\_\_ sei weder bewiesen noch glaubhaft gemacht. Die KESB stütze sich auf reine Spekulationen. Dem entspreche, dass verschiedene Fachpersonen, etwa von der MST-CAN, sich nicht gegen eine Rückplatzierung zu den Eltern ausgesprochen hätten (Beschwerde Ziff. 3.2). C\_\_\_\_\_ werde vielmehr durch ihren Aufenthalt in der D\_\_\_\_\_ gefährdet. Sie werde dort gemobbt, von anderen Jugendlichen verletzt und ritze sich am Unterarm (Ziff. 3.3 der Beschwerde). Auch das Kindeswohl der Geschwister werde durch C\_\_\_\_\_s Platzierung gefährdet (Ziff. 3.4, recte wohl 3.6 der Beschwerde).

Mit Eingabe vom 21. Juli 2020 hat der Vertreter der Beschwerdeführenden erneut die sofortige Wiederherstellung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern beantragt. Er macht geltend, C\_\_\_\_\_ habe sich inzwischen telefonisch bei den Eltern gemeldet und darum ersucht, nach Hause geholt zu werden, woraufhin sie einen Tag bei der Familie verbracht habe. Sie wolle nun definitiv nach Hause zurückkehren. Mit Eingabe vom 13. August 2020 hat der Vertreter von C\_\_\_\_\_ sich dazu vernehmen lassen und ausgeführt, die vom Vertreter der Eltern geschilderte Situation entspreche nicht den Tatsachen. Zwar bestünden seit einiger Zeit wieder Kontakte zwischen C\_\_\_\_\_ und ihrer Familie, welche sich in einer ersten Phase auf Mutter und Geschwister beschränkten. Es könne jedoch keine Rede davon sein, dass seine Mandantin nun sofort und definitiv zu den Eltern zurückkehren wolle. Dass die Eltern nun bereits nach ersten Kontakten auf eine definitive Rückkehr C\_\_\_\_\_s drängten, sei eher ein schlechtes Zeichen für den Aufbau einer Vertrauensbeziehung zu ihrer Tochter. Die KESB hat sich mit Eingabe vom 12. August 2020 vernehmen lassen und beantragt ebenfalls die Aufrechterhaltung von C\_\_\_\_\_s Fremdplatzierung. Sie führt aus, nach nunmehr einem einzigen ohne Zwischenfälle verlaufenen Ausflug der Familie im Beisein des Vaters fordere der Vertreter der Eltern bereits die sofortige Rückplatzierung. Aus Sicht der KESB sei die weitere Platzierung jedoch unbedingt notwendig. C\_\_\_\_\_ habe sich im Heim sehr positiv entwickelt. Diese Entwicklung sollte nicht durch eine verfrühte, nicht professionell begleitete Rückplatzierung gefährdet werden.

4.3 Vorliegend kann entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden nicht bezweifelt werden, dass eine Gefährdung C\_\_\_\_\_s im Zeitpunkt des Entscheids der KESB vorlag und nach wie vor gegeben ist: Die unter E. 3.1 geschilderte Vorgeschichte wurde bewusst in ihrer ganzen Ausführlichkeit dargestellt, weil so die Komplexität der persönlichen und familiären Situation von C\_\_\_\_\_ und ihre zunehmend eskalierende Gefährdung augenfällig wird. Diese Gefährdung ■ welche zu einer zunehmenden Unfähigkeit, sich im Leben und in der Schule zu orientieren und zu konzentrieren führte ■ manifestiert sich während der ganzen Verfahrensgeschichte in einer ausgeprägten Ambivalenz von C\_\_\_\_\_ sowohl gegenüber ihren Eltern als auch gegenüber pädagogisch-psychologischen

Unterstützungsangeboten. Die Gefährdung zeigte sich in der Folge auch in zunehmender Verschlussenheit und Misstrauen von C\_\_\_\_\_ gegenüber allen anderen Menschen. C\_\_\_\_\_ äusserte immer wieder, in niemanden Vertrauen zu haben, und isolierte sich zusehends (Akten1 S. 611 Anhörung 19.02.19; Notiz 25.07.19 S. 299; Gefährdungsmeldung Schule 02.07.19 S. 372; Antrag KJD 24.07.19 S. 289; Akten2 Verlaufsbericht Psychotherapie 20.12.19 S. 149).

Diese Ambivalenz C\_\_\_\_\_s und die sich daraus ergebende Komplexität der Verhältnisse führte nicht nur zu ganz unterschiedlichen Aussagen und Wünschen von C\_\_\_\_\_ selbst ■ von dem Wunsch, nach Hause zurückzukehren, bis zum Wunsch, keinen Kontakt mit der Familie zu haben -, sondern teilweise auch zu unterschiedlichen Einschätzungen der Situation durch Fachleute (s. dazu Auss. Herr I\_\_\_\_\_ von MST-CAN in E 3.1, S. 12). Insbesondere die Geschehnisse im laufenden Jahr und die bemerkenswerten, positive persönliche Entwicklung von C\_\_\_\_\_ in der D\_\_\_\_\_ zeigen jedoch unmissverständlich, dass eine wesentliche Quelle ihrer Gefährdung leider in der eigenen Herkunftsfamilie liegt. Die Ambivalenz von C\_\_\_\_\_ erscheint denn auch als Spiegelbild eines hoch ambivalenten bzw. doppelbödigen Verhaltens der Eltern ihr selbst gegenüber: Einerseits fehlt es an Grenzsetzungen der Tochter gegenüber, andererseits versuchen die Eltern, höchstmögliche Kontrolle über C\_\_\_\_\_ auszuüben. Dies äussert sich in Gewalt, physischer Verfolgung der Tochter sowie einem ausgeprägten Bemühen, behördliche Hilfe von der Familie fern zu halten.

Es ist zweifellos für die Familie von C\_\_\_\_\_, die politische Verfolgung und Fluchterfahrung hinter sich hat und aus einem ganz anderen Kulturkreis stammt, äusserst anspruchsvoll, im Leben hier Fuss zu fassen. Die ganze Familie erscheint denn auch den Fachleuten als psychisch stark belastet (Bericht MST-CAN vom 2. Dezember 2019, Vorakten KESB 2 Verfahren VD.2019.199 pdf S. 230; vgl. schon Abklärungsbericht UPK vom 24.11.10 Vorakten KESB VD.2020.73 pdf S. 253). Es ist ein bekanntes Phänomen, dass sich Schwierigkeiten eines ganzen Familiensystems in den äusserlich sichtbaren Problemen einzelner Familienmitglieder manifestieren können. C\_\_\_\_\_ scheint diese Rolle in der Familie [...] zuzukommen: Sie ist aufgrund ihres Alters und ihrer Persönlichkeit diejenige, die den Konflikt mit den sehr unterschiedlichen Anforderungen, die die Familie und die Gesellschaft an sie stellen, am Sichtbarsten nach aussen getragen hat (MST-CAN spricht von einer hohen Psychopathologie).

Die Eltern sind ■ so sehen es die Fachleute ■ aufgrund eigener starker Belastungen in ihren Fähigkeiten, ihre Tochter auf diesem schwierigen Weg angemessen zu begleiten und zu ihrem Wohl zu unterstützen, sehr deutlich an Grenzen gestossen. Es hat sich eine Dynamik entwickelt, in welcher die Eltern C\_\_\_\_\_ weder die nötigen Regeln und Grenzen noch die für eine Jugendliche wichtige Offenheit und somit keine Strategien zu ihrer konstruktiven Entwicklung geben können (vgl. Notiz Austausch KESB-MST-CAN vom 17. Dezember 2019, Vorakten KESB 2 Verfahren VD.2019.199 pdf S. 188; Auftragsformulierung für eine transkulturelle Beratung, Vorakten KESB VD.2020.73 pdf S. 293).

Die Eltern haben im Laufe der Entwicklung der Schwierigkeiten offenbar eine Lösung für sich darin gefunden, dass sie alle Probleme ausschliesslich auf C\_\_\_\_\_ projizieren, die sie als krank erklären (PT-Verlaufsbericht H\_\_\_\_\_ vom 20. Dezember 2019 Vorakten KESB 2 Verfahren VD.2019.199 pdf S. 149; Zwischenbericht KJD 16. Januar 2020, a.a.O. S. 52; Anhörung Mutter HV 21. Januar 2020, a.a.O. S. 30 ff.). Diese Haltung wurde inzwischen

auch, zumindest teilweise, von den Geschwistern übernommen (vgl. entsprechende Aussage K\_\_\_\_, Angriff der Geschwister auf C\_\_\_\_, beides oben E. 3.1). Gleichzeitig haben die Eltern überhöhte und unrealistische Erwartungen an die Fähigkeiten ihres Familiensystems, wenn sie erklären, mit C\_\_\_\_ wäre alles wieder in Ordnung, wenn sie nur zu Hause wäre (so zuletzt die Mutter an der Verhandlung vom 21. Januar 2020, Vorakten KESB 2 Verfahren VD.2019.199 pdf S. 30 ff., aber auch Mail der KESB vom 17. Juli 2019 Vorakten KESB 2 Verfahren VD.2019.199 pdf S. 347). Die Eltern wollen - oder können - offensichtlich nicht wahrnehmen, dass die Familie selber und insbesondere das Spannungsfeld, in welchem diese mit der hiesigen Gesellschaft steht, die Hauptursache für die Probleme von C\_\_\_\_ sind.

Die Eltern, namentlich der Vater, werden von den Fachleuten zwar einerseits als von der Tochter manipuliert wahrgenommen (Bericht MST-CAN vom 02.12.19 Vorakten KESB 2 Verfahren VD.2019.199 pdf S. 230; Telefonnotiz KESB 25.07.19 betr. Anruf I\_\_\_\_ MST, Vorakten KESB 1 Verfahren VD.2019.199 pdf S. 296; Zwischenbericht MST-CAN 07. Januar 2020 Vorakten KESB 2 Verfahren VD.2019.199 pdf S. 70). Andererseits reagiert der Vater auf seine Überforderung C\_\_\_\_ gegenüber immer wieder mit Gewalt und anderen Formen von Übergriffen (Gefährdungsmeldung der Schule etc.). Im Raum standen auch mehrfach Drohungen und Entführungsfahr. Der Vater wurde sogar wegen bedrohlichem Verfolgen von C\_\_\_\_ und wegen Entführungsfahr zweimal vorübergehend in Haft genommen (Telefonnotiz KESB 21.01.19, Vorakten KESB 1 Verfahren VD.2019.199 pdf S. 623; Verfügung ZMG 6. März 2020, Vorakten KESB VD.2020.73 pdf S. 155). Auch wenn die Fachleute die Glaubhaftigkeit der Gewalterlebnisse von C\_\_\_\_ ■ die diese im Nachhinein immer wieder dementiert oder bagatellisiert hat ■ unterschiedlich eingeschätzt haben, so steht jedendalls fest, dass körperliche Gewalt ein Thema in der Familie [...] ist. Die erste Meldung wegen häuslicher Gewalt erfolgte nicht durch C\_\_\_\_, sondern durch ihre Mutter, die wegen Streit mit und Tätlichkeit seitens ihres Ehemannes die Polizei angerufen hatte (Requisitionsrapport vom 22.04.18 Vorakten KESB 1 Verfahren VD.2019.199 pdf S. 773). Auch der Vater selber ist im Dezember 2019 Opfer von Gewalt geworden ■ notabene zu einem Zeitpunkt, als sich C\_\_\_\_ im Heim befand, so dass der Vorfall nicht mit ihr im Zusammenhang stehen kann. Er hat eine 4 cm tiefe Stichwunde in der Nierengegend aufgewiesen, die angeblich durch das eigene Rüstmesser anlässlich eines Schwindelanfalles zugefügt worden sei, wobei ärztlicherseits Fremdeinwirkung explizit nicht ausgeschlossen wurde (Rapport vom 18. Dezember 2019, Vorakten KESB 2 Verfahren VD.2019.199 pdf S. 164). Immerhin hat B\_\_\_\_ aber bei der Arbeit mit MST-CAN erkennen können, dass er eine Aggressions- und Wutregulierungsproblematik hat, an welcher er nun zu arbeiten scheint (Auss. L\_\_\_\_ von MST-CAN, Prot HV vom 21. Januar 20, Vorakten KESB 2 Verfahren VD.2019.199 pdf S. 32).

Die Überforderung der Eltern, die Gefährdung von C\_\_\_\_ zu erkennen, zeigt sich nicht zuletzt auch in der Widersprüchlichkeit der Begründung ihrer Beschwerden. Einerseits berufen sie sich auf die Urteilsfähigkeit von C\_\_\_\_, wenn es darum geht, ihren Wunsch zur Familie zurückzukehren zu bestärken. Im gleichen Atemzug wird aber C\_\_\_\_s Glaubwürdigkeit pauschal in Frage gestellt, da sie Geschichten erzähle, die nicht stimmten. An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Hinweis auf den Rückzug ihres Strafantrages gegenüber dem Vater kaum ein Beleg für das Erfinden von Geschichten, sondern vielmehr sehr typisch für Gewaltdynamiken im sozialen Nahraum ist (vgl. dazu auch Aussagen E\_\_\_\_ in der Verhandlung vom 21. Januar 2020, Entscheid Ziff. 25). Typische Elemente

einer Gewaltspirale im familiären Rahmen mit Eskalation, darauffolgender Reue und Verzeihen bis zur erneuten Steigerung der Aggression bis zur Gewalthandlung sind auch in der Schilderung von C\_\_\_\_\_ zu erkennen, wonach sie ihrem Vater viele Chancen gegeben habe, sich zu ändern (Notiz KESB 22.01.20 Akten3 S. 286). Festzuhalten ist nicht zuletzt, dass C\_\_\_\_\_ auch bezüglich der ersten Anzeige im Jahre 2019 explizit bloss eine Desinteresseerklärung abgegeben und nicht etwa ihre früheren Aussagen widerrufen hat (Auss. Kindesvertreter [...], Anhörung vom 6. Mai 2019, Vorakten KESB 1 Verfahren VD.2019.199 pdf S. 431). Von fehlendem Verständnis der eigenen Verantwortung zeugt auch die standhafte Ansicht der Eltern und sogar der Schwester, dass nur C\_\_\_\_\_ allein das Problem in der Familie sei. Die Aussagen der Eltern, wonach C\_\_\_\_\_ krank sei und deswegen entweder in die Familie oder in die psychiatrische Klinik gehöre, manifestieren die deutliche Überforderung mit den Themen ihrer Tochter (Auss. Eltern in HV vom 21. Januar 2020, Vorakten KESB 2 Verfahren VD.2019.199 pdf S. 30 ff.; K\_\_\_\_\_ in Anhörung 21. Januar 2020, Vorakten KESB Verfahren VD.2020.73 S. 294). Festzuhalten ist, dass sämtliche Fachleute der klaren Ansicht sind, dass die Probleme in der Familie systemischer Natur seien. Eine individuelle Problematik von C\_\_\_\_\_ käme noch hinzu (zusammenfassend J\_\_\_\_\_ an der HV der KESB vom 21. Januar 2020). Keinesfalls aber ist es so, dass C\_\_\_\_\_ bzw. ihr Verhalten allein das Problem der Familie darstellen.

C\_\_\_\_\_ selber hat immer wieder eine höchst ambivalente Haltung gegenüber ihrer Familie und dem öffentlichen Hilfssystem gezeigt. Sie ist unbestritten ■ und zum Glück ■ emotional mit ihrer Familie sehr eng verbunden. Zudem ist es zweifellos für ein Kind bzw. eine Jugendliche nicht einfach, fremdplatziert zu leben. Dies wird bei der Familie [...] noch akzentuiert durch ihre Herkunft und ihren Erlebnishintergrund. Der Vater hat das Verhältnis von C\_\_\_\_\_ zur Familie wohl sehr zutreffend folgendermassen geschildert: sie ist woanders geboren, sie kann nicht auf die Liebe ihrer Eltern verzichten (Protokoll Verhandlung vom 6. Mai 2019, Vorakten KESB 1 Verfahren VD.2019.199 pdf S. 423). C\_\_\_\_\_ scheint aber auch Verantwortungen von ihren Eltern zu übernehmen. Illustrativ hierfür ist die Situation bei der polizeilichen Requisition, nachdem C\_\_\_\_\_ anlässlich des ersten ausserhalb des Heimes stattfindenden Besuches der Eltern nicht ins Heim zurückgekehrt, sondern zur Familie gegangen ist. Als die Polizeimitarbeitenden ihr erklären, dass sie mitkommen müsse und sie das gegebenenfalls auch mit Gewalt durchsetzen würden, bestand sie darauf, dies selber dem Vater mitzuteilen, damit er nicht vor den Geschwistern aggressiv werde (Rapport vom 19. Oktober 2019, a.a.O. pdf S. 31). Dieses Ereignis ist auch insofern bemerkenswert, als C\_\_\_\_\_ hier in einem Zeitpunkt, in welchem sie - wieder einmal ■ jegliche Gewalt in der Familie bestritten hat, ohne Weiteres Dritten gegenüber äussert, dass sie aggressives Verhalten ihres Vaters erwarte. Das Hin und Her in ihren Schilderungen betreffend Gewalt und Verletzungen zu Hause und ihr immer wieder geäussertes Wunsch, wie alle anderen Jugendlichen bei der Familie zu leben, erscheinen als Ausdruck einer grossen seelischen Not, aber auch der Suche nach einem gelingenden Leben. Die Tatsache, dass sie in der Lage ist, die ihr jeweils gerade opportun erscheinende Position mit viel Überzeugung darzulegen, deutet auf eine grosse Gefährdung, aber auch auf eine grosse Ressource hin (so auch Telefonnotiz KESB 25. Juli 2019 Anruf I\_\_\_\_\_ MST, a.a.O. pdf S. 296). Schliesslich ist festzustellen, dass C\_\_\_\_\_ nach der erneuten Gewalteskalation im Januar dieses Jahres konsequent nicht mehr nach Hause zurückkehren wollte. Unbehelflich sind deshalb die in der Beschwerde aus einzelnen Schreiben oder Berichten herausgepickten Zitate, mit welchen die Beschwerdeführenden die fehlende Gefährdung von C\_\_\_\_\_ bzw. ihren Wunsch, nach Hause zurückzukehren, belegen wollen.

Daran vermag auch die neue Eingabe des Vertreters der Beschwerdeführenden, wonach C\_\_\_\_ nun wieder Kontakt zu den Eltern habe und definitiv nach Hause wolle, nichts zu ändern. Zum einen ist festzuhalten, dass ausschlaggebend für die Heimplatzierung stets C\_\_\_\_s Gefährdung bei ihren Eltern war und nicht ihr Wunsch, wo sie leben möchte. Dies scheint der Vertreter der Beschwerdeführenden zu verkennen, wenn er sich wiederholt darauf beruft, C\_\_\_\_ habe die erste, von ihr selbst ausgehende Heimplatzierung nur "aus Spass" gewünscht, weshalb sie wieder nach Hause zu entlassen sei. Wie oben erwogen hat sich an dieser Gefährdung C\_\_\_\_s nichts geändert, was zur Weiterführung der Platzierung führen muss. Des Weiteren hat der Kindesvertreter den angeblichen Wunsch C\_\_\_\_s in seiner Stellungnahme umgehend dementiert und ausgeführt, es habe sich bis jetzt lediglich um einen einmaligen Kontakt C\_\_\_\_s mit der Mutter und den Geschwistern ■ notabene nicht mit dem Vater ■ gehandelt und von einem Wunsch C\_\_\_\_s, definitiv nach Hause zurück zu kehren, könne keine Rede sein. Im Gegenteil sei die Tatsache, dass die Eltern nun bereits nach ersten Kontakten auf eine definitive Rückkehr C\_\_\_\_s drängten, eher ein schlechtes Zeichen für den Aufbau einer Vertrauensbeziehung zu ihrer Tochter. Auch die KESB hat in ihrer Stellungnahme festgehalten, eine jetzige Rückkehr C\_\_\_\_s zu den Eltern wäre überaus verfrüht und würde die positive Entwicklung, welche C\_\_\_\_ im Heim gemacht habe, massiv gefährden.

Im neusten Bericht von MST-CAN (Bericht MST-CAN vom 30. Juni 2020, ergänzende Vorakten KESB, act. 33 VD.2020.73, pfd S. 39 f.) wird ausgeführt, C\_\_\_\_ habe seit Mitte Juni wieder Kontakt und Treffen mit Mutter und Geschwistern gehabt. Am 16. Juli 2020 habe sie erstmals geäußert, dass sie zwar wieder Kontakt zum Vater habe, aber noch nicht bereit sei, ihn zu treffen bzw. nur in Begleitung. Sie möchte gerne die Wochenenden und Ferien zu Hause verbringen. Kurze Zeit später habe erstmals ein Ausflug mit der ganzen Familie, inkl. Vater, stattgefunden. C\_\_\_\_ habe angegeben, dass der Brief des Anwalts Stress bei ihr auslöse. Der Bericht schliesst damit, C\_\_\_\_ brauche Unterstützung und eine Rückkehr nach Hause müsse schrittweise begleitet werden. Dem entspricht auch die Ansicht von C\_\_\_\_s behandelndem Psychologen, wonach die familiäre Situation C\_\_\_\_s weiterhin nicht geeignet sei, eine Heimkehr zu verantworten (Mail vom 10. August 2020, vgl. ergänzende Vorakten KESB/Act.33 in VD.2020.73, pdf S. 8). Eine Rückkehr zu den Eltern entspricht somit sowohl nach Ansicht der Fachpersonen als auch gemäss dem Kindesvertreter jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht dem Kindeswohl und ist im Übrigen offenbar auch gar nicht C\_\_\_\_s Wunsch. Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass C\_\_\_\_s Verhalten gegenüber ihrer Familie seit jeher ambivalent ist und war. Dies ist wie erwähnt auch der Grund, wieso im vorliegenden Entscheid die Vorgeschichte so ausführlich geschildert wird. Die neusten Akten und Notizen zeigen, dass mit zunehmendem Kontakt C\_\_\_\_s zu ihrer Familie auch diese Ambivalenz wieder zunimmt, was aber von den Fachleuten parallel zur Stabilisierung C\_\_\_\_s bewusst in Kauf genommen wird (s. dazu etwa Ausführungen MST-CAN, Ergänzende Vorakten KESB, act. 33 VD.2020.73, pfd. S. 39). Zusammenfassend ist der vom Vertreter der Beschwerdeführenden behauptete Wunsch C\_\_\_\_s, nun definitiv nach Hause zurück zu kehren ■ selbst wenn dieser zutreffend wäre ■ in eben diesen Kontext zu setzen, weshalb eine solche Äusserung C\_\_\_\_s nicht zu einer anderen Beurteilung ihrer Situation als bisher führen würde.

Abschliessend ist festzuhalten, dass C\_\_\_\_ als schutzbedürftige Jugendliche das Recht zu unstemem und schwierigem Verhalten hat. Es sind die Eltern ■ bzw. wenn diese dazu nicht

in der Lage sind, die Kindesschutzbehörden, die Sozialarbeiterinnen, Lehrer und Therapeutinnen ■ die ihr helfen müssen, sich zu einem selbständigen, lebensbejahenden Menschen zu werden.

Zusammenfassend ist eine Gefährdung C\_\_\_\_s im häuslichen Umfeld nach wie vor gegeben.

4.4 Wie aus dem oben Gesagten resultiert ist vorliegend auch kein milderes Mittel als die Fremdplatzierung ersichtlich, um C\_\_\_\_s Gefährdung zu begegnen. Sie stellt somit die ultima ratio dar. Wie die ausführliche Schilderung der Vorgeschichte zeigt, haben sämtliche in der Vergangenheit eingesetzten milderen Mittel, um C\_\_\_\_ zu schützen, keine nachhaltige Wirkung gehabt. Sie wurden sowohl von C\_\_\_\_ selber als auch von ihren Eltern immer wieder abgebrochen.

Gegenüber der Mitarbeiterin von MST-CAN haben die Beschwerdeführenden offenbar erklärt, dass in ihrem Kulturkreis die Polizei die Kinder immer zurück zu den Eltern bringen würde, damit diese die Probleme innerhalb der Familie lösen könnten. In der Schweiz stünden demgegenüber die Rechte der Kinder über den Rechten der Eltern, was falsch sei (Mail L\_\_\_\_ an Beiständin vom 22.08.19 Vorakten KESB 2 VD.2019.199 pdf S. 218). Ähnliches kam zum Ausdruck, als der Vater sich in der Nähe der D\_\_\_\_ aufhielt und als eine Mitarbeiterin ihn ansprach schrie, er nähme seine Tochter mit, sie sei sein Fleisch und Blut (E-Mail [...] 31. Januar 2020, Vorakten KESB VD.2020.73 pdf S. 265).

Mit diesen Aussagen wird von den Beschwerdeführenden implizit die Verhältnismässigkeit der ergriffenen Kindesschutz-Massnahmen angesprochen. Sie sind offensichtlich der Auffassung, dass die Rechte der Eltern prioritär seien und Kindesschutz deshalb bedeute, dass die Behörden lediglich dafür zu sorgen haben, dass die Kinder bei ihren Eltern sind. Demgegenüber ist die oberste Maxime des schweizerischen Kindesrechts das Kindeswohl und nicht das Recht der Eltern (BGE 132 III 359, m.H.). Dieser Schutzgedanke wird in der Kinderrechtskonvention (SR 0.107), welche im Übrigen auch Syrien unterzeichnet hat, definiert: Die Vertragsstaaten verpflichten sich in Art. 3 der Konvention, dem Kind den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Massnahmen, wobei die Rechte und Pflichten der Eltern zu berücksichtigen sind. Die Rechte und Pflichten der Eltern sind somit lediglich zu berücksichtigen, Vorrang hat jedoch der Schutz des Kindes. Wenn das Kind in seiner Familie gefährdet ist, muss es zu seinem Schutz aus der Familie herausgenommen werden.

4.5 Gemäss den obigen Erwägungen liegt bei C\_\_\_\_ eine solche Gefährdung vor und sind keine milderen Massnahmen als eine Fremdplatzierung gegeben, um diese Gefährdung abzuwenden. Die Voraussetzungen für eine Fremdplatzierung bzw. den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern sind somit nach wie vor gegeben.

5.

5.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gegen den Entscheid der Kindesschutzbehörde vom 21. Januar 2020 abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 1'000.■ (Art. 30 Abs. 2 VRPG). Zuzufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gehen diese jedoch zu Lasten des Staates.

Auf die Erhebung von Gerichtskosten im gegenstandslos gewordenen Verfahren VD.2019.203 kann verzichtet werden.

5.2 Der unentgeltliche Vertreter der Beschwerdeführenden macht mit seiner Honorarnote vom 15. September 2020 für das Verfahren VD.2020.73 einen Aufwand von 10.5 Stunden zu CHF 200.■ sowie Auslagen in Höhe von CHF 98.10 geltend. Dies erscheint grundsätzlich angemessen, wobei der Ansatz für die Kopien von CHF 0.50 auf CHF 0.25 zu reduzieren ist, so dass Auslagen in Höhe von CHF 71.60 resultiert. Es ist ihm somit ein Honorar von CHF 2'171.60, zuzüglich Mehrwertsteuer, aus der Gerichtskasse auszurichten.

Für das gegenstandslos gewordene Verfahren VD.2019.199 werden vom Vertreter der Beschwerdeführenden 8.75 Stunden zum Ansatz von CHF 200.■ sowie 0.42 Stunden der mutmasslichen Volontärin zum Ansatz von CHF 100.■ geltend gemacht. In Bezug auf die geltend gemachten Spesen ist wiederum der Ansatz für die Kopiaturen auf CHF 0.25 zu reduzieren. Insgesamt sind dem Vertreter der Beschwerdeführenden für das abbeschriebene Verfahren somit CHF 1'791.70 Honorar sowie CHF 41.80 Auslagen, insgesamt CHF 1'833.50, zuzüglich Mehrwertsteuer, aus der Gerichtskasse zu erstatten.

Der Gesamtaufwand von knapp 20 Stunden für die beiden Verfahren ist hoch, scheint aber angesichts der langen Verfahrensdauer und umfangreichen Akten sowie der mutmasslichen Verständnisschwierigkeiten der Vertretenen angemessen.

5.3 Der Vertreter des Kindes macht mit seiner Honorarnote vom 12. August 2019 einen Aufwand von 8 Stunden bzw. CHF 1'600.■ sowie Auslagen in Höhe von CHF 23.■ geltend. Dieser Aufwand erscheint ebenfalls angemessen, so dass auch dem Vertreter des Kindes ein Honorar gemäss Aufstellung, zuzüglich Mehrwertsteuer, aus der Gerichtskasse ausgerichtet wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.